

JANUAR 2015



Mit freundlichen Grüßen

Peter und Christian Servos

FÜR UNTERNEHMER

Erbschaftsteuer nicht in jeder Hinsicht mit der Verfassung vereinbar

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in seinem aktuellen Urteil die §§ 13a und 13b und § 19 Abs. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) für verfassungswidrig erklärt. Die Vorschriften sind zunächst weiter anwendbar; der Gesetzgeber muss bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung treffen. Zwar liegt es im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, kleine und mittlere Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und zur Erhaltung der Arbeitsplätze steuerlich zu begünstigen. Die Privilegierung betrieblichen Vermögens ist jedoch unverhältnismäßig, soweit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen.

Ebenfalls unverhältnismäßig sind die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten von der Einhaltung einer Mindestlohnsumme und die Verschonung betrieblichen Vermögens mit einem Verwaltungsvermögensanteil bis zu 50%. §§ 13a und 13b ErbStG sind auch insoweit verfassungswidrig, als sie Gestaltungen zulassen, die zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führen. Die genannten Verfassungsverstöße haben zur Folge, dass die vorgelegten Regelungen insgesamt mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sind.

Das Verfahren kam durch einen Kläger zustande, der mehr als 50.000 EUR geerbt hatte und mehr als 9000 EUR Erbschaftsteuer zahlen musste. Er sah sich gegenüber Erben von Firmenvermögen benachteiligt und zog vor Gericht. Das Bundesfinanzministerium erklärt dazu, dass der Gesetzgeber nach sorgfältiger Prüfung der schriftlichen Urteilsgründe über eine notwendige Neuregelung entscheiden wird. Die Ertrags- und Verwaltungskompetenz für die Erbschaft- und Schenkungsteuer liegt bei den Ländern. Anfang 2015 wird das Bundesfinanzministerium die Länder zu einer Besprechung einladen, um das weitere Verfahren für die gebotenen gesetzlichen Änderungen zu besprechen.

Die Vergünstigungen sind aus betriebs- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten notwendig. Die Bundesregierung hält an den Maximen fest: keine Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Belastung sowie verfassungskonforme Begünstigung übertragener betrieblichen Vermögens. In den betroffenen Fällen ergehen die Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide bis zu einer gesetzlichen Neuregelung auch zukünftig vorläufig.

Quellen: Presseerklärungen BVG und BMF

Abzug von Betriebsausgaben, wenn ein zum Betrieb des Ehemanns gehörender Pkw auch von der Ehefrau in ihrem Betrieb genutzt wird

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 15. Juli 2014 X R 24/12 Grundsätze zur Beurteilung von Fallgestaltungen aufgestellt, in denen ein Pkw, der einem Ehegatten gehört, von beiden Ehegatten in ihrem jeweiligen Betrieb genutzt wird.

INHALTSVERZEICHNIS

FÜR UNTERNEHMER

Erbschaftsteuer nicht in jeder Hinsicht mit der Verfassung vereinbar | Seite 1

Abzug von Betriebsausgaben, wenn ein zum Betrieb des Ehemanns gehörender Pkw auch von der Ehefrau in ihrem Betrieb genutzt wird | Seite 1 - 2

Elektroauto: Neue Regelung bei Dienstwagen | Seite 2

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Rechte des Mieters nach einem Wohnungsbrand | Seite 2 - 3

FÜR HEILBERUFE

Ab 1. Januar 2015 gilt nur noch die elektronische Gesundheitskarte | Seite 3 - 4

LESEZEICHEN

Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen absetzen | Seite 4

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Befreiung von Eheleuten und Lebenspartnern von der Zweitwohnungsteuer | Seite 3

Steuerliche Anerkennung von Spenden durch den Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwendungsersatz (Aufwandsspende) | Seite 4

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Bundesgerichtshof entscheidet über Schadensersatzklagen von Lehman-Anlegern | Seite 4

JANUAR 2015

Im Streitfall war der Ehemann Eigentümer eines Pkw, der zu seinem Betriebsvermögen gehörte. Er zog daher sämtliche Pkw-Kosten als Betriebsausgaben ab und versteuerte die private Pkw-Nutzung pauschal mit monatlich 1% des Brutto-Listenpreises (sogenannte „1%-Regelung“ nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes). Die Ehefrau führte ebenfalls einen kleinen Betrieb. Sie hatte keinen eigenen Pkw, sondern nutzte für ihre Betriebsfahrten den Pkw des Ehemanns. An den entstehenden Pkw-Kosten beteiligte sie sich nicht. Gleichwohl setzte sie einkommensteuerlich einen Pauschalbetrag von 0,30 EUR/km als Betriebsausgabe ab.

Das Finanzamt hat diesen Pauschalbetrag nicht zum Abzug zugelassen, was der BFH nunmehr bestätigt hat. Betriebsausgaben setzen das Vorhandensein von „Aufwendungen“ voraus. An solchen (eigenen) Aufwendungen fehlt es aber, wenn der Nutzer eines Pkw für die Nutzung keinerlei Kosten tragen muss. Der X. Senat hat darüber hinaus klargestellt, dass das Besteuerungssystem in dieser Frage insgesamt ausgewogen ist: Der Ehemann als Eigentümer des Fahrzeugs kann sämtliche Pkw-Kosten als Betriebsausgaben absetzen. Die zusätzliche Nutzung des Wagens durch die Ehefrau löst bei ihm keine Einkommensteuer aus, weil diese Nutzung bereits mit dem – ohnehin durchgeführten – Pauschalansatz im Rahmen der 1%-Regelung abgegolten ist. Im Gegenzug kann die Ehefrau für ihre Pkw-Nutzung keine eigenen Betriebsausgaben geltend machen.

Dieses Ergebnis erscheint sachgerecht, da ein nochmaliger Abzug bei der Ehefrau angesichts des bereits dem Ehemann gewährten vollen Kostenabzugs zu einer doppelten steuermindernden Auswirkung derselben Aufwendungen führen würde.

Quelle: PM Bundesfinanzhof

Elektroauto: Neue Regelung bei Dienstwagen

Künftig werden Fahrer eines Dienstwagens mit Elektromotor steuerlich nicht mehr benachteiligt. Dafür sorgt das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz. Das neue Gesetz sieht vor, dass Sie als Fahrer eines Elektro-Dienstwagens die Kosten des Batteriesystems vom Listenpreis des Autos abziehen dürfen. Allerdings nicht die tatsächlichen Kosten, sondern in Form einer Pauschale. Bis Ende 2014 darf der Bruttolistenpreis um 450 EUR pro Kilowattstunde der Batteriekapazität vermindert werden – maximal aber um 9.500 EUR.

Einschränkung: Pauschaler Abzug sinkt Jahr für Jahr

Aufpassen müssen Sie allerdings, wenn Sie sich erst in Zukunft einen Dienstwagen mit Elektromotor anschaffen wollen. Denn die Pauschale wird bis 2023 jedes Jahr um 50 EUR pro Kilowattstunde Batteriekapazität gekürzt.

Kaufen Sie z. B. erst 2015 ein Elektroauto, können Sie den Listenpreis nur noch um 400 EUR pro Kilowattstunde verringern, maximal aber um 9.000 Euro.

Bislang waren Fahrer eines Elektro-Dienstwagens benachteiligt

Warum das Ganze, fragen Sie sich? Wer sich in der Vergangenheit für einen Elektro-Dienstwagen entschieden hat, hatte bisher eine höhere steuerliche Belastung als die Kollegen mit konventionellen Dienstwagen.

Der Hintergrund:

Die Anschaffungskosten eines Elektrofahrzeugs sind im Vergleich zu Autos mit Verbrennungsmotoren höher. Entsprechend ist auch der sogenannte Bruttolistenpreis des Autos höher. Dieser Listenpreis wiederum ist ausschlaggebend für den zu versteuernden Privatanteil des Dienstwagens. Denn ein Dienstwagen gilt als sogenannter geldwerter Vorteil und der Fahrer muss Einkommensteuer auf seine Privatfahrten zahlen. Berechnet wird die Steuer zum Beispiel anhand der 1-Prozent-Methode auf den Listenpreis. Wie das funktioniert, erklärt Ihnen der Artikel „Geld sparen mit dem Dienstwagen“ (Shortlink: <http://tinyurl.com/o8ptnwp>).

Hybridauto ohne Steckdosenanschluss: Fahrer gehen leer aus

Schlechte Nachrichten gibt es für die Fahrer, die sich für ein Hybridauto ohne Steckdosenanschluss entscheiden. Steuerlich gesehen gehen sie leer aus, denn für diese Hybridautos gibt es keine expliziten Steuervergünstigungen. Nur bei der Kfz-Steuer punkten Fahrer eines Hybridautos: Durch den geringeren CO₂-Ausstoß können Sie Steuern sparen. Doch in der Regel geht es dabei nur um wenige Euro pro Jahr.

Quelle: vlh.de

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Rechte des Mieters nach einem Wohnungsbrand



Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung mit der Frage beschäftigt, ob ein Mieter, der einen Brand in der gemieteten Wohnung leicht fahrlässig verursacht hat, die Beseitigung des Schadens vom Vermieter verlangen kann, wenn der Schaden durch eine Wohngebäudeversicherung abgedeckt ist, deren Kosten der Mieter getragen hat.

Hintergrund:

Im Verfahren vor dem BGH ging es darum, dass die klagenden Mieter von ihrer Vermieterin die Beseitigung eines Brandschadens in ihrer Mietwohnung verlangten. Darüber hinaus begeherten sie die Feststellung, bis zur Beseitigung dieses Schadens zu einer Minderung der Miete berechtigt zu sein. Brandursache war, dass die damals 12-jährige Tochter der Kläger am 7. März 2012 Öl in einem Kochtopf auf dem Herd erhitzt, dann die Küche bei eingeschalteter Herdplatte zeitweise verlassen und sich das Öl währenddessen entzündet hatte. Die Haftpflichtversicherung der Kläger verwies die Beklagte an deren Gebäudeversicherung. Eine Inanspruchnahme ihrer Gebäudeversicherung – deren Kosten nach dem Mietvertrag anteilig auf die Kläger umgelegt werden lehnte die Beklagte jedoch mit der Begründung ab, dies führe zu einem Ansteigen der Versicherungskosten für den Gesamtbestand ihrer Mietwohnungen. Auch die von den Klägern geforderte Beseitigung des Brandschadens lehnte die Beklagte ab, da ein Mieter, der Mietmängel schuldhaft verursacht habe, weder einen Mängelbeseitigungsanspruch noch eine Minderung der Miete geltend machen könne.

Damit hatte die Vermieterin allerdings vor Gericht keinen Erfolg. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darf ein Mieter erwarten, als Gegenleistung für die (anteilig) von ihm getragenen Versicherungsprämien im Schadensfall einen Nutzen von der Versicherung zu haben.

JANUAR 2015

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Befreiung von Eheleuten und Lebenspartnern von der Zweitwohnungsteuer



Mit Urteil vom 12. November 2014 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) entschieden, dass es für eine Befreiung von der Zweitwohnungsteuer bei Ehegatten und Lebenspartnern grundsätzlich nicht auf das Gesamteinkommen beider, sondern auf die Einkünfte des Zweitwohnungsteuerpflichtigen ankommt. Das vorangegangene Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 21. März 2013 zur Steuerpflicht einer Zweitwohnungsinhaberin in München wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof entsprechend abgeändert.

Nach dem Kommunalabgabengesetz wird eine Steuer auf das Innehaben einer Wohnung nicht erhoben, wenn die Summe der positiven Einkünfte des Steuerpflichtigen im vorletzten Jahr vor Entstehen der Steuerpflicht 25.000 EUR nicht überschritten hat. Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartnern beträgt die Summe 33.000 EUR. Zu klären war, ob sich diese erhöhte Einkünftegrenze allein auf den Steuerpflichtigen oder auf das Gesamteinkommen von Ehegatten und Lebenspartnern bezieht.

Nach Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs normiert die für eine Befreiung von der Zweitwohnungsteuer geltende erhöhte Einkünftegrenze keine Haushaltsbesteuerung von Ehegatten und Lebenspartnern. Die Regelung beziehe sich mithin auf die Summe der positiven Einkünfte des Steuerpflichtigen. Ihr Anwendungsbereich sei jedoch dahingehend einzuschränken, dass die Erhöhung der Einkünftegrenze von 25.000 EUR auf 33.000 EUR dann ausscheide, wenn der nicht zweitwohnungsteuerpflichtige Ehegatte oder Lebenspartner über eigene Einkünfte verfüge, die den Erhöhungsbetrag von 8.000 EUR überstiegen. Lügen dessen Einkünfte unter 8.000 EUR, sei die Einkünftegrenze von 25.000 EUR um den Unterschiedsbetrag zwischen diesen Einkünften und dem maximalen Erhöhungsbetrag von 8.000 EUR anzuheben.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision kann beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig Beschwerde eingelegt werden.

Quelle: BayVGH

Deshalb ist ein Rückgriff des Versicherers auf den Mieter nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs durch einen stillschweigenden Regressverzicht ausgeschlossen, wenn der Vermieter die Wohngebäudeversicherung in Anspruch nimmt, sodass der Mieter im Ergebnis so steht, als hätte er die Versicherung selbst abgeschlossen. Der Vermieter hat dagegen im Regelfall kein vernünftiges Interesse daran, anstelle der Versicherung den Mieter in Anspruch zu nehmen. Vielmehr ist der Vermieter aufgrund dieser Interessenlage regelmäßig verpflichtet, auf die Versicherung zurückzugreifen oder gegenüber dem Mieter auf Schadensersatz zu verzichten.

In Fortentwicklung dieser Rechtsprechung hat der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs nunmehr entschieden, dass der Mieter (hier die Kläger) in einem derartigen Fall vom Vermieter auch die Beseitigung der Brandschäden verlangen und gegebenenfalls die Miete mindern kann.

Quelle: PM BGH

FÜR HEILBERUFE

Ab 1. Januar 2015 gilt nur noch die elektronische Gesundheitskarte

Ab dem 1. Januar 2015 gilt ausschließlich die elektronische Gesundheitskarte (eGK) als Berechtigungsnachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen. Darauf haben sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der GKV-Spitzenverband geeinigt.

Die „alte“ Krankenversichertenkarte (KVK) kann noch bis Ende dieses Jahres verwendet werden. Danach verliert sie definitiv ihre Gültigkeit – unabhängig von dem aufgedruckten Datum.

„Es ist für alle Beteiligten gut, dass nun endlich Klarheit herrscht. Insbesondere war uns wichtig, dass die Ärzte die Sicherheit haben, auch noch im vierten Quartal dieses Jahres über die 'alte' Krankenversichertenkarte abrechnen zu können“, betonte der KBV-Vorstandsvorsitzende Dr. Andreas Gassen.

„Durch die gefundene Verständigung haben Krankenkassen, Ärzte und Zahnärzte gemeinsam einen wichtigen Schritt auf dem Weg in die Telematikinfrastruktur gemacht“, sagte die Vorstandsvorsitzende des GKV-Spitzenverbandes, Dr. Doris Pfeiffer. Auch der Vorsitzende des Vorstandes der KZBV, Dr. Wolfgang Eßer, begrüßte die Einigung der Selbstverwaltungspartner: „Der vereinbarte Termin und die eindeutige Regelung zum Gültigkeitsende

JANUAR 2015

Steuerliche Anerkennung von Spenden durch den Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwendungsersatz (Aufwandsspende)

Aufwendungsersatzansprüche können Gegenstand sogenannter Aufwandsspenden gemäß § 10b Abs. 3 Satz 5 und 6 EStG sein. Das gilt auch im Verhältnis eines Zuwendungsempfängers zu seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Nach den Erfahrungen spricht aber eine tatsächliche Vermutung dafür, dass Leistungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder und Förderer des Zuwendungsempfängers unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch erbracht werden. Diese Vermutung ist allerdings widerlegbar. Dafür ist bei vertraglichen Ansprüchen eine schriftliche Vereinbarung zwischen Zuwendendem und Zuwendungsempfänger vorzulegen, die vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit getroffen sein muss. Zu diesen und zu weiteren Fällen von Sonderausgaben hat der Bundesfinanzminister in einem aktuellen Schreiben Stellung genommen.

Zur Publikation (Shortlink): <http://goo.gl/WiVhvg>

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Bundesgerichtshof entscheidet über Schadensersatzklagen von Lehman-Anlegern

Der Bundesgerichtshof hat sich in zwei weiteren Verfahren damit beschäftigt, ob eine beratende Bank im Zusammenhang mit der Empfehlung von Zertifikaten der niederländischen Tochtergesellschaft Lehman Brothers Treasury Co. B.V. (Emittentin) der US-amerikanischen Lehman Brothers Holdings Inc. (Garantin) zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet ist.



Im Mittelpunkt der Entscheidungen stand die Frage, ob eine beratende Bank beim Vertrieb von „Garantiezertifikaten“ über Sonderkündigungsrechte der Emittentin ungefragt aufzuklären hat. Der Bundesgerichtshof hat eine solche Aufklärungspflicht bejaht. In beiden Verfahren ging es um den Kauf von Garantiezertifikaten und Anlagen mit „100% Kapitalschutz am Laufzeitende“. Dabei wird in den Anlagebedingungen ausgeführt, dass z. B. der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Anleihe möglicherweise unter dem Nennbetrag liegen oder sogar Null betragen könne. Auf das Sonderkündigungsrecht der Emittentin und dessen Rechtsfolgen wurden die Kläger von der Beklagten nicht hingewiesen. Die Anleihebedingungen wurden ihnen ebenfalls nicht übergeben. Nach der Insolvenz der Emittentin im September 2008 wurden die Zertifikate weitgehend wertlos. Der Bundesgerichtshof hat daraufhin die beklagte Bank zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt (§ 280 Abs. 1 BGB). Die Empfehlung der Zertifikate war in beiden Verfahren nicht anlagegerecht.

Quelle: PM BGH

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.

der KVK schaffen die nötige Planungssicherheit, die für die weitere Umsetzung dieses ambitionierten Projekts benötigt wird.“

Die niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte können ihre Leistungen noch bis zum 31. Dezember dieses Jahres im Rahmen einer Übergangsregelung über die alte Karte abrechnen.

Quelle: PM kkv.de

LESEZEICHEN

Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen absetzen



Die Rechnungen für die sogenannten „Haushaltsnahen Dienstleistungen“ sind beliebte Belege, um die Einkommensteuerlast auch für Privatleute zu mindern. Der Katalog der Möglichkeiten ist breit angelegt und reicht von der Gartengestaltung bis zu Hilfen im Haushalt.

Damit der Steuerabzug auch realisiert werden kann, gibt es ein paar Regeln, die die OFD Niedersachsen aufgestellt hat.

Shortlink: <http://goo.gl/Jd64WH>

WICHTIGE STEUERTERMINE

Januar 2015

Lohnsteuer

Umsatzsteuer (M, VJ, J)

12.01.15 (15.01.15)*

Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung

26.01.15 Beitragsnachweis

28.01.15 Beitragszahlung

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.

* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern